

SATZUNG
DES
LANDESSKIVERBANDES OBERÖSTERREICH

Beschlossen bei der 101. ordentlichen Hauptversammlung

am 28. Juni 2023 in Ampflwang

SATZUNG DES LANDESSKIVERBANDES OBERÖSTERREICH

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz des Verbandes	Seite 1
§ 2	Verbandsgrundsätze	Seite 1
§ 3	Verbandszweck	Seite 1
§ 4	Mittel des LSVOÖ	Seite 2
§ 5	Mitgliedschaft zum LSVOÖ	Seite 3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 8	Verbandsjahr, Bilanzstichtag und Mitgliedsbeiträge	Seite 6
§ 9	Vertretung des LSVOÖ	Seite 6
§ 10	Verbandsorgane	Seite 7
§ 11	Hauptversammlung	Seite 7
§ 12	außerordentliche Hauptversammlung	Seite 10
§ 13	Das Präsidium	Seite 10
§ 14	Der Vorstand	Seite 11
§ 15	Die Verbandskontrolle	Seite 13
§ 16	Die Gebietsvertreter	Seite 14
§ 17	Das Schiedsgericht	Seite 14
§ 18	Fachausschüsse	Seite 15
§ 19	Wahlausschuss	Seite 15
§ 20	Ehrungen des LSVOÖ	Seite 15
§ 21	Auflösung des Verbandes	Seite 16
§ 22	Inkrafttreten der Satzung	Seite 16

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Landesskiverband Oberösterreich“ (in Folge kurz LSVÖÖ genannt), er bezeichnet sich aufgrund seines Tätigkeitsbereiches und seiner Vereinszwecke als Verband bzw. Landesverband.
- 1.2 Der Landesskiverband Oberösterreich gehört dem Österreichischen Skiverband (kurz ÖSV genannt) als Bundesverband mit Sitz in Innsbruck an.
- 1.3 Der Verband hat seinen Sitz in Linz an der Donau und erstreckt seine Tätigkeiten insbesondere auf das Bundesland Oberösterreich.

§ 2

Verbandsgrundsätze

- 2.1 Der Landesskiverband Oberösterreich ist ein nicht auf Gewinn gerichteter überparteilicher Verband und dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO. Hauptziel des Verbandes ist die Förderung von den Schneesportarten zum allgemeinen Wohl, zur körperlichen Ausbildung und positiven Entwicklung im Breiten- und Leistungssport, als wesentlicher Beitrag zur körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, sowie der Gleichbehandlung der Geschlechter.
- 2.2 Der Landesskiverband bekennt sich zu den internationalen Konventionen zum Schutz der Menschenrechte, soweit sich diese auf den Bereich des Sports beziehen und im Besonderen zu den folgenden Grundsätzen:
 - Respekt für die Menschenwürde
 - Ablehnung jeglicher Diskriminierung, aus welchem Grund auch immer
 - Ablehnung jeglicher Form von Belästigung, Bedrohung und Missbrauch, sei es durch physische und sexuelle Gewalt oder psychischen Druck

Der Landesskiverband wird auf die Beachtung dieser Verbandsgrundsätze durch seine Mitglieder nach besten Möglichkeiten hinwirken.

Alle Funktionen im Verband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3

Verbandszweck

- 3.1 Förderung des alpinen, nordischen und touristischen Wintersportes, sowie den artverwandten Sportarten, mit dem Ziel der Vermittlung durch den Sport von tragenden sozialen Werten wie Fair Play, Solidarität, Gemeinschaft und Integration, Teamgeist und Kameradschaft, sowie Leistungswille und -bereitschaft, Disziplin und Beharrlichkeit.
- 3.2 Auswahl und Förderung von Spitzensportlern in allen Altersklassen, insbesondere in den Nachwuchs-

klassen. Altersadäquate Förderung um langfristig und regelmäßig, Athleten aus Oberösterreich bestmöglich für die Aufnahme in einen Kader des Österreichischen Skiverbandes (ÖSV) vorzubereiten, dh. im langfristigen Leistungsaufbau, in Abhängigkeit zu den spartenspezifischen Selektionsrichtlinien des ÖSV, nationale bzw. internationale Konkurrenzfähigkeit im Juniorenbereich zu entwickeln.

- 3.3 Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedsvereinen, Förderung und Wahrung der gemeinsamen sportlichen Interessen.
- 3.4 Förderung des Lehrwesens zur Erzielung einer Breitensportlichen Wirkung im alpinen, nordischen und touristischen Wintersports.

§ 4 **Mittel des LSVÖ**

- 4.1 Der Verbandszweck soll durch die in Pkt 4.2 und 4.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
- 4.2 Die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen ideellen Mittel werden wie folgt verwirklicht:
- Beratung und Unterstützung der angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder in ihrer Tätigkeit
 - Durchführung von Veranstaltung bzw. Unterstützung von Wettkämpfen nach den Bestimmungen der Wettlaufordnung des ÖSV, sowie Trainings- und Skikursen
 - Abhaltung von Aus- und Fortbildungen, Vorträge und sonstige Unternehmungen, die geeignet sind, auf Grundlage der Verbandsgrundsätze die Verbandszwecke zu fördern
 - Beratung und Unterstützung aller auf wintersportlichem Gebiet dienenden Einrichtungen
 - Führung von Unternehmen, die geeignet sind, auf Grundlage der Verbandsgrundsätze die Verbandszwecke zu fördern
- 4.3 Die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen materiellen Mittel werden wie folgt verwirklicht:
- Einhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Einnahmen aus eigenen sportlichen und anderen Veranstaltungen,
 - Einnahmen aus Förderungen des Landes Oberösterreich,
 - Einnahmen aus Subventionen öffentlicher und privater Natur,
 - Zuteilung aus Bundessportförderungsmittel besonderer Art,
 - Zuteilung aus Mitteln des Oberösterreichischen Skipools,
 - Sponsor- und Werbebeiträge in LSVÖ Drucksorten, und LSVÖ Onlinemedien,
 - Einnahmen aus Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,

- Einnahmen aus dem Betrieb des Landesnachwuchszentrums Hinterstoder.
- 4.4 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden und sind von den hierzu berufenen Organen des Verbandes nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.
- 4.5 Zur Zweckverfolgung kann der Verband unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO Mittel als Zuwendung an andere Einrichtungen weitergeben und gemäß § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen entgeltlich aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke fördert wie der Verein erbringen.
- 4.6 Der Verband kann sich zur Erreichung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.
- 4.7 Etwaige Zufallsgewinne werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.
- 4.8 Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.9 Der Verband darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- 4.10 Der Landesverband kann auch Beteiligungen an gemeinnützigen Organisationen, gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften halten, wenn solche Beteiligungen zur Erreichung des Verbandszwecks dienen.

§ 5 **Mitgliedschaft zum LSVOÖ**

Der LSVOÖ hat ordentliche- und außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Die Mitgliedschaft im Verband beginnt mit dem Tag des Beschlusses der Aufnahme.

- 5.1 **Ordentliche Mitglieder**
sind alle in Oberösterreich selbständigen Vereine oder Skisektionen von Vereinen, sofern diese mindestens 10 ÖSV-Vereinsmitglieder haben. Sie werden als Verbandsvereine (nachstehend VV bezeichnet) geführt. Über die Aufnahme dieser VV entscheidet das Präsidium nach Vorlage eines schriftlichen Ansuchens. Die Aufnahme als VV ist mittels einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

Bei Bewerbung um Aufnahme sind an den LSVOÖ schriftlich folgende Unterlagen beizuschließen:

- a) Vereinssatzungen
- b) Namensliste der Vorstandsmitglieder
- c) offizielle Vereinsanschrift

- 5.2 **Außerordentliche Mitglieder**
können physische, juristische Personen oder Körperschaften sein, wobei physische Personen gleich-

zeitig Mitglied eines dem ÖSV angeschlossenen Vereines sein müssen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Außerordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.

- 5.3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten gehören dem Verband auf Lebenszeit mit Sitz und beratender Stimme in der Hauptversammlung an. Zur Ausübung des Stimmrechtes müssen sie jedoch Inhaber einer gültigen ÖSV-Karte sein. Personen, die sich um den LSVOÖ besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes mittels einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitglied und ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten, ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich gemäß der Satzung des ÖSV und des LSVOÖ, sowie den Bestimmungen und Beschlüssen des ÖSV und des LSVOÖ.

Alle Mitglieder des LSVOÖ haben

- a) das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen (Aus- und Fortbildungen, Wettkämpfe ...) und das Recht der Benützung von Verbandseinrichtungen gegen Leistung des hierfür festgelegten Entgelts.
- b) die Pflicht, die Interessen des LSVOÖ nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch die Grundsätze (siehe § 3) verletzt, sowie das Ansehen und der Zweck (siehe § 2) des LSVOÖ leiden können. Bestimmungen und Beschlüsse des LSVOÖ sind anzuerkennen. Weiters haben die VV zu gewährleisten, dass ihre Satzungen mit der Satzung des ÖSV und des LSVOÖ nicht im Widerspruch stehen.

- 6.2 Jeder Verbandsverein ist berechtigt, das Stimmrecht in der Hauptversammlung auszuüben, das Präsidium, den Vorstand, sowie die Kontrolle und das Schiedsgericht zu wählen. Jedes ordentliche Mitglied (VV) hat in der Hauptversammlung pro angefangene 20 verrechneten ÖSV-Mitglieder eine Stimme. Die Anzahl der jeweiligen Stimmen pro Mitgliedsverein wird vom LSVOÖ Büro auf Basis der Einhebung der ÖSV-Jahresbeiträge festgelegt.

Die Übertragung von Stimmen an andere Vereine oder Funktionäre sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Vereines sind, ist nicht gestattet.

- 6.3 Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen; bei der Wahl des Präsidiums, des Vorstandes, sowie die Kontrolle und das Schiedsgericht mit einer Stimme mitzuwählen und an sämtlichen Veranstaltungen des LSVOÖ teilzunehmen.
- 6.4 Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten stehen dieselben Rechte wie den außerordentlichen Mitgliedern zu.
- 6.5 Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet dem Verband Änderungen in der Zusammensetzung seines Vorstandes sowie der Vereinsstatuten schriftlich bekanntzugeben. Die laufende Aktualisierung der

ÖSV-Datenbank ist obligatorisch.

Darüber hinaus ist jeder VV verpflichtet, bis 30.06. des jeweiligen Jahres die allfälligen Mitgliedsbeiträge, sowie aller anderen mittels Belastung entstehenden Verbindlichkeiten entsprechend den jeweiligen gültigen Bestimmungen, an den LSVOÖ abzuführen.

Sollte die Hauptversammlung vor dem 30.6. des jeweiligen Jahres stattfinden, sind die Mitgliedsbeiträge bis eine Woche vor der Hauptversammlung, entsprechend den jeweiligen gültigen Bestimmungen, an den LSVOÖ abzuführen.

- 6.6 Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 7.1 durch Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
- 7.2 durch freiwilligen Austritt des Verbandsvereines aus dem LSVOÖ oder auf Grund von Vereinsauflösung. Dies ist dem LSVOÖ nachweislich schriftlich bekannt zu geben. Der Austritt entbindet aber nicht von den Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr.
- durch Absinken der Mitgliederzahl des VV auf unter 10 ÖSV-Mitglieder. In diesem Fall wird das Erlöschen der Mitgliedschaft durch das Präsidium festgestellt und in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand, bzw. der nächsten Hauptversammlung den VV bekannt gegeben. Der VV ist nachweislich schriftlich über die Erlöschung der Mitgliedschaft zu informieren. Das Ende der Mitgliedschaft entbindet aber nicht von den Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des jeweiligen Verbandsjahres.
- 7.3 durch Ausschluss wegen
- a) beharrlichen Verstößen gegen die Verbandssatzungen,
 - b) Schädigung des Ansehens des Verbandes oder seiner Funktionsträger,
 - c) Nichtbefolgung von Beschlüssen der Hauptversammlung oder der ÖSV- Länderkonferenz,
 - d) Verlust der Gemeinnützigkeit,
 - e) wenn beharrlicher Verstöße des Vereins oder seiner Mitglieder gegen die gesetzlichen Dopingbestimmungen.

Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gegen diesen Ausschluss kann der VV innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses schriftliche Berufung an das Schiedsgericht erheben. Das Schiedsgericht hat innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden und den VV von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Gegen den Schiedsspruch des Schiedsgerichtes kann der VV binnen 14 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruches eine schriftliche Berufung an die Hauptversammlung erheben, über welche bei der nächsten ordentlichen

Hauptversammlung endgültig zu entscheiden ist.

- 7.4 Der Rücktritt aus gewählten Funktionen im LSVÖÖ muss nachweislich schriftlich erfolgen und wird mit dem Einlangen im LSVÖÖ Sekretariat wirksam.

§ 8

Verbandsjahr, Bilanzstichtag und Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Das Verbandsjahr beginnt mit 01. Mai eines jeden Jahres und endet mit 30. April des darauffolgenden Jahres. Der 30. April ist auch jeweils der Bilanzstichtag des Verbandes.
- 8.2 Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedsvereinen an den Landesskiverband zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Beschlüssen der Länderkonferenz des ÖSV bzw. der Hauptversammlung des LSVÖÖ. Der Mitgliedsbeitragsanteil, der an den LSVÖÖ abzuführen ist, wird in seiner Höhe von der Hauptversammlung festgelegt und enthält neben den Beiträgen für den ÖSV auch diejenigen für den LSVÖÖ.
- 8.3 Die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge, sowie aller anderen mittels Belastung entstehenden Verbindlichkeiten der VV hat bis spätestens bis 30.06. des jeweiligen Jahres, bzw. sollte die Hauptversammlung vorher stattfinden bis 1 Woche vor der Hauptversammlung jeden Jahres mit dem LSVÖÖ zu erfolgen.
- 8.4 Im Falle der Auflösung eines VV oder dessen Ausschluss aus dem LSVÖÖ sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des laufenden Verbandsjahres in voller Höhe an den LSVÖÖ abzuliefern.
- 8.5 Die Mitgliedsbeiträge von außerordentlichen Mitgliedern werden in jedem Einzelfall vom Vorstand festgelegt.

§ 9

Vertretung des LSVÖÖ

- 9.1 Der LSVÖÖ wird nach außen hin durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch einen vom Präsidium festgelegten Vizepräsidenten vertreten.
- 9.2 Die rechtsgesellschaftliche Vertretung erfolgt durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Verbandskassier oder dem Verbandskassier Stellvertreter. Bei Verhinderung des Präsidenten durch einem vom Präsidium festgelegten Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Verbandskassier oder dem Verbandskassier Stellvertreter.
- 9.3 Der Generalsekretär wird vom Präsidium auf unbestimmte Zeit bestellt. Er leitet das Sekretariat des LSVÖÖ und übt die Diensthohheit betreffend aller Mitarbeiter aus. Sein Direktvorgesetzter ist der Präsident. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten führt er entsprechend den ihm übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte und ist im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zeichnungs-berechtigt.

- 9.4 Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch in jedem Fall der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 9.5 Alle gewählten und ernannten Funktionäre im LSVÖÖ müssen Inhaber einer gültigen ÖSV-Karte sein. LSVÖÖ-Funktionäre für Positionen im ÖSV müssen vom Präsidium vorgeschlagen bzw. nominiert werden. Eine gleichzeitige Funktion im LSVÖÖ Vorstand ist obligatorisch (ausgenommen ÖSV Präsident).

§ 10

Organe des Verbandes

- 10.1 Die Verbandsorgane des LSVÖÖ sind:
- a) die Hauptversammlung (siehe § 11) bzw. außerordentliche Hauptversammlung (siehe § 12)
 - b) das Präsidium (siehe § 12)
 - c) der Vorstand (siehe § 13)
 - d) die Verbandskontrolle (siehe § 14)
 - e) das Schiedsgericht (siehe § 15)
- 10.2 Die Funktionsperiode des Vorstandes, des Präsidiums, der Verbandskontrolle und des Schiedsgerichtes beginnt mit der Wahl und beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Die Hauptversammlung

- 11.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des LSVÖÖ und findet einmal jährlich spätestens bis 30. Juni statt. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Präsidium einzuberufen. Eine spätere Durchführung bedarf der Zustimmung mit einfacher Mehrheit des Vorstandes.
- 11.2 Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den ordentlichen Mitgliedern (vertreten durch Delegierte der VV)
 - b) dem Präsidium
 - c) dem Vorstand
 - d) der Verbandskontrolle
 - e) dem Schiedsgericht

- f) den außerordentlichen Mitgliedern
 - g) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- 11.3 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer vom Präsidium festgelegten Vizepräsidenten.
- 11.4 Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin der Hauptversammlung nachweislich in schriftlicher Form dem LSVOÖ vorgelegt werden. Später eingehende Anträge können nur über Einbringung eines Dringlichkeitsantrages in der Hauptversammlung behandelt werden. Die Dringlichkeit ist dann gegeben, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen ihr diese zuerkennen.
- 11.5 Wahlvorschläge können nur von VV und dem Präsidium gestellt werden. Sie müssen dem Wahlausschuss spätestens bei dessen erstem Zusammentreffen vorgelegt werden.
- 11.6 Der Hauptversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes zu. Hierzu gehören im Besonderen:
- a) Festsetzung der Geschäftsordnung der Hauptversammlung
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - c) Entgegennahme des Jahres- und der Rechenschaftsberichte
 - d) Berichte der Kontrolle
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahl
 - fa) des Präsidiums
 - fb) des Vorstandes
 - fc) der Verbandskontrolle
 - fd) des Schiedsgerichtes gemäß den bezüglichen Bestimmungen der Satzung.
 - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h) Vollzug von Ehrungsbeschlüssen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Abgaben
 - k) Festlegung der Satzung
- 11.7 Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind:
- a) alle Verbandsvereine (mit der gemäß § 6 Absatz 2 festgelegten Stimmenanzahl), so ferne sie bis spätestens 1 Woche vor der JHV ihre Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 Absatz 5 an den LSVOÖ abgeführt haben.
 - b) sämtliche Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter mit je einer Stimme, die persönlich

auszuüben ist.

- c) alle außerordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme
- d) alle Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten mit je einer Stimme
- e) die Mitglieder der Kontrolle und des Schiedsgerichtes mit je einer Stimme

- 11.8 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Personen anwesend sind.

Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort mit derselben Tagesordnung die Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Personen beschlussfähig ist. Beschlüsse während der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden laut 11.3.

Nachstehende Anträge benötigen Zweidrittelmehrheit:

- a) Satzungsänderungen
- b) Abänderung einer Entscheidung des Schiedsgerichtes nach Anfechtung einer Vorstandsentscheidung.
- c) Beschlüsse über Auflösung des Verbandes und die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens.

- 11.9 Das Protokoll der Hauptversammlung wird durch den Schriftführer geführt und ist in Form eines Beschlussprotokolls zu erstellen. Dieses Protokoll hat spätestens nach vier Wochen den Verbandsmitgliedern übersandt zu werden. Einsprüche dagegen sind innerhalb von weiteren vier Wochen an den Vorstand des LSVOÖ zu richten. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt anlässlich der nächsten Hauptversammlung.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

- 12.1 Das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen, haben das Präsidium, der Vorstand oder mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder. Letztere mit begründetem schriftlichem Antrag.
- 12.2 Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung hat durch den Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten innerhalb von 14 Tagen mittels Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die außerordentliche Hauptversammlung selbst hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages stattzufinden.
- 12.3 Die außerordentliche Hauptversammlung hat sich nur mit der Behandlung jener Angelegenheiten zu befassen, die zur Einberufung geführt haben.

§ 13

Das Präsidium

- 13.1 Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Landesverbandes.
- 13.2 Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) drei bis fünf Vizepräsidenten
 - c) drei bis fünf Direktoren
 - d) der Kassier und dessen Stellvertreter
 - e) der Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - f) ein bis zwei Delegierte des Skipool Oberösterreich
 - g) Generalsekretär des LSVOÖ
 - h) weitere Mitglieder nach Maßgabe der Notwendigkeit

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus einer Präsidiumsfunktion kann das Präsidium ein Ersatzmitglied, bzw. weitere Mitglieder nach Maßgabe der Notwendigkeit, bis zur nächsten Vorstandssitzung kooptieren und im Weiteren mittels einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

Die Verbandskontrolle ist berechtigt, an jeder Präsidiumssitzung teilzunehmen und ist zu jeder Präsidiumssitzung rechtzeitig einzuladen.

- 13.3 Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens einmal in jedem Vierteljahr statt oder über Antrag auch nur eines Mitgliedes des Präsidiums innerhalb von 10 Tagen. Den Vorsitz führt der Präsident. Die Vertretung des Präsidenten ist von einem der Vizepräsidenten wahrzunehmen, die sich auch

untereinander vertreten können.

Andere Personen können vom Präsidenten oder über Antrag eines Mitgliedes des Gremiums zur Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen bzw. beigezogen werden.

13.4 Das Präsidium kann seine Sitzungen auch im Rahmen einer Videokonferenz abhalten. Die Voraussetzungen dafür sind vom Präsidium zu beschließen.

13.5 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung, der Präsidenten oder ein Vizepräsident und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums kommen durch einfache Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Mitglieder des Präsidiums und gleichzeitig anwesende Stellvertreter haben jeweils nur eine Stimme. Ausgenommen ist der Skipool Oberösterreich. Hier verfügen bei gleichzeitiger Anwesenheit beide Delegierten des Skipools über je eine Stimme.

Die Verbandskontrolle und der Generalsekretär haben kein Stimmrecht im Präsidium. Bei dringenden Geschäften kann das Präsidium Beschlüsse auch im Umlaufwege fassen.

13.6 Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören unter anderem:

- a) die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte
- b) die finanziellen Angelegenheiten des Verbands
- b) die Vorbereitung wichtiger Aufgaben der Verbandsarbeit
- c) die Einberufung des Vorstandes und der Hauptversammlung
- d) die Umsetzung und Durchführung der Beschlüsse der ÖSV Länderkonferenz und der Hauptversammlung.
- e) die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand über die laufenden Verbandsgeschäfte
- f) Entsendung bzw. Nominierung von Vertretern des LSVÖ in andere Organisationen.

§ 14 **Der Vorstand**

14.1 Dem Vorstand gehören an:

- a) Präsidium (siehe § 13 Absatz 2)
- b) den von der Hauptversammlung gewählten, beziehungsweise vom Präsidium kooptierten und vom Vorstand gewählten Referatsleitern,
- c) den Gebietsreferenten
- d) den Beiräten

c) dem Schiedsgericht

14.2 Die Einrichtung der Referate im Vorstand muss die Kernsportarten des LSVOÖ

- Skisport alpin
- Sprunglauf und Nordische Kombination
- Langlauf
- Biathlon
- Snowboard

und die weiteren Betätigungsfelder des LSVOÖ lt. § 3

- Breitensport
- Kampfrichter
- Lehrwesen
- Veranstaltungen
- Paraskisport
- Firngleiten
- Skitouren
- Skibergsteigen
- Telemark
- Masterssport
- Trainerwesen
- Öffentlichkeitsarbeit und Presse

abbilden.

Weitere Referate können nach Maßgabe der Notwendigkeit vom Präsidium eingerichtet und besetzt werden und mittels einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung bestätigt werden.

14.3 Vorstandsfunktionen, die während der dreijährigen Funktionsperiode vakant werden, können durch Präsidiumsbeschluss kooptiert werden und es sind diese Funktionen vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen.

14.4 Mit der Führung der eingerichteten Referate werden Referatsleiter betraut.

Für Referatsleiter können über deren Vorschlag durch das Präsidium Stellvertreter kooptiert werden und es sind diese Stellvertreter-Funktionen vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen. Diese üben bei Verhinderung der Referatsleiter deren Rechte und Pflichten aus.

Zur Bearbeitung laufender Fragen können nach Bedarf Fachausschüsse gebildet werden.

14.5 Der Vorstand hält Vollsitzungen grundsätzlich zweimal jährlich ab, und zwar je eine im ersten Viertel (Mai bis Juli, jedoch mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung) bzw. dritten Viertel (November bis Jänner) des Verbandsjahres. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer vom Präsidium festgelegten Vizepräsidenten.

Die Einberufung von Sitzungen hat mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

14.6 Aufgaben des Vorstandes

- a) Kontrolle des Präsidiums, der Durchführung der Beschlüsse der ÖSV Länderkonferenz und der in der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschlüsse, sowie die Erfüllung der Satzung des Landesskiverbandes Oberösterreich
- b) Bestätigung von Kooptierung und die Aufnahme von VV durch das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung.
- c) Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern in den LSVOÖ, bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des LSVOÖ mittels einfacher Stimmenmehrheit.
- d) Die Aufgaben der einzelnen Referatsleiter werden in einem eigenen Aufgabenverteilungsplan, welcher von dem Präsidium beschlossen wird, zusammengefasst.

14.7 Die Entscheidungen im Vorstand werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und mindestens die Hälfte der Referatsleiter anwesend sind.

Über jede Sitzung ist vom Referat für Schriftführung ein Protokoll zu erstellen und bis längstens drei Wochen nach der Sitzung zu versenden.

§ 15 **Die Verbandskontrolle**

15.1 Die Verbandskontrolle besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die weder dem Präsidium noch dem Vorstand, sowie dem Schiedsgericht angehören dürfen.

15.2 Die Kontrolle hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) mindestens zweimal jährlich die Kassengebarung zu überprüfen.

Die Finanzkontrolle erfolgt gemäß den Vorgaben des Vereinsgesetzes.

- b) das Präsidium und den Verbandsvorstand auf Durchführung der in der Hauptversammlung festgelegten Aufgaben, sowie auf Einhaltung der Satzung des LSVOÖ zu überwachen.

15.3 Über die Rechnungsprüfung berichtet die Kontrolle sowohl der Hauptversammlung als auch bei zwischenzeitig durchgeführten Prüfungen auch dem Vorstand. In seinen Aufgaben ist die Kontrolle jedoch ausschließlich der Hauptversammlung verantwortlich.

§ 16

Gebietsvertreter

- 16.1 Diese werden in den jeweiligen Gebieten mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und anlässlich der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis genommen.
- 16.2 Der Zeitpunkt der Wahl der Gebietsvertreter hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. (Das heißt, die Wahl der Gebietsvertreter hat spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des LSVOÖ stattzufinden.)
- 16.3 Die Gebietsvertreter stellen in ihrer Funktion das Bindeglied zwischen dem Vorstand des LSVOÖ und den VV dar. Zu ihren Aufgaben gehören vor allem:
- a) die satzungsmäßigen Ziele und Interessen des Verbandes tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
 - b) Koordination gemeinsamer Belange.
 - c) Beratung der VV in sportlicher und organisatorischer Hinsicht bei Veranstaltungen.

§ 17

Das Schiedsgericht

- 17.1 Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Diese dürfen anderen Verbandsorganen (Vorstand, Kontrolle) nicht angehören. Sie müssen jedoch Mitglieder bei einem dem LSVOÖ geführten VV sein. Das Schiedsgericht wählt einen Vorsitzenden.
- 17.2 Zuständigkeit:
Streitfälle aus dem Verbandsverhältnis zwischen einem VV, außerordentlichen Mitglied, Ehrenmitglied oder Einzelmitglied des Vorstandes mit dem Vorstand sowie untereinander, sind durch das Schiedsgericht zu schlichten. Handlungen oder Verfehlungen, die dem LSVOÖ oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schaden, sind ebenfalls vom Schiedsgericht zu entscheiden.
- Weiters entscheidet das Schiedsgericht über Aberkennung von Ehrungen, wenn dies über einstimmigen Antrag des Hauptausschusses verlangt wird.
- 17.3 Verfahrensbestimmungen:
Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Parteien ist es gestattet, durch einen Bevollmächtigten (der Mitglied eines VV des LSVOÖ sein muss) sich vertreten zu lassen. Die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes, sowie die streitenden Parteien sind verpflichtet, notwendige Unterlagen zur Einsichtnahme dem Schiedsgericht terminmäßig vorzulegen. Sämtliche Verbandsmitglieder, die vom Schiedsgericht zu Zeugenaussagen aufgefordert werden, sind auch dazu verpflichtet, so fern sie nicht einen gesetzlichen Verhinderungsgrund geltend machen können. Sollte in einer Angelegenheit aber ein Strafgericht mit einer Sache befasst sein, kann das Schiedsgericht das Verfahren bis zur Urteilsfindung durch das Strafgericht aussetzen. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich, die Beratungen geheim. Gegen das Urteil des Schiedsgerichtes steht dem Mitglied des LSVOÖ nur mehr die Berufung

an die nächststattfindende Hauptversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zu Händen des Präsidenten des LSVÖ einzubringen. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig und besteht keinerlei Urteilsanfechtungsmöglichkeit mehr.

17.4 Strafen:

Das Schiedsgericht kann folgende Strafen verhängen:

- a) Schriftliche Verwarnung
- b) Verlust von Rechten, welche aus der Mitgliedschaft des LSVÖ resultieren, auf Zeit.
- c) Ausschluss aus dem LSVÖ.

§ 18

Fachausschüsse

Der Verbandsvorstand und das Präsidium können zur Vorbereitung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse und deren Vorsitzende bestellen. Diese Fachausschüsse berichten über ihre Arbeit dem Vorstand direkt.

§ 19

Wahlausschuss

- 19.1 Der Wahlausschuss der Hauptversammlung wird vom Präsidium oder deren von ihnen ausdrücklich dafür bestimmten Vertretern gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personenmitgliedern jeweils verschiedener Dachverbände.
- 19.2 Der Wahlausschuss wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden selbst. Dieser bringt der Hauptversammlung den Wahlvorschlag bzw. die Wahlvorschläge zur Kenntnis und führt die Wahl durch.
- 19.3 Der Wahlausschuss tritt spätestens 21 Tage vor der Hauptversammlung zusammen und bereitet in einer nicht öffentlichen Sitzung die Neuwahl vor.

§ 20

Ehrungen des LSVÖ

- 20.1 Ehrenpräsidenten
(siehe § 5 Absatz 3)

Ebenso haben sie das Recht auf freien Eintritt bei allen Skiveranstaltungen des LSVÖ in Oberösterreich.

- 20.2 Ehrenmitglieder
(siehe § 5 Absatz 3)

- 20.3 Ehrenzeichen

Der LSVÖ hat ein Verbandsehrenzeichen in den drei Stufen Gold, Silber und Bronze zu verleihen.

Anträge zur Verleihung dieser Verbandsehrenzeichen können von den VV oder durch ein Vorstandsmitglied an den Verleihungsausschuss gestellt werden.

Der Verleihungsausschuss hat für die Zuerkennung der Ehrenzeichen eigene, vom Vorstand zu beschließende Bestimmungen zu erstellen und über die Durchführung der Vorgangsweise, welche zur Erlangung des Ehrenzeichens notwendig ist, die VV schriftlich zu informieren. Weiters ist über die erfolgte Verleihung eine genaue Aufzeichnung zu führen.

20.4 Ehrenurkunden und Schneekristall

Das Präsidium kann an einen Verbandsverein oder an eine einzelne Person Ehrenurkunden und/oder einen Schneekristall des LSVOÖ verleihen. Auch diese Verleihungen müssen vom Verleihungsausschuss wahrgenommen und aufgezeichnet werden.

20.5 Verleihungsausschuss

Der Verleihungsausschuss wird vom Vorstand gewählt und setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Eines der drei Mitglieder muss vom Präsidium sein und führt im Verleihungsausschuss den Vorsitz.

§ 21

Auflösung des Verbandes

- 21.1 Einen Antrag auf Auflösung des Verbandes kann sowohl der Vorstand als auch ein Verbandsverein stellen. Zur Behandlung eines Auflösungsantrages ist jedoch die Unterschrift von mindestens zwei Drittel der Zahl der VV erforderlich.
- 21.2 Die Auflösung des LSVOÖ kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung im Sinne des § 12 beschlossen werden. Bei dieser außerordentlichen Hauptversammlung müssen mindestens zwei Drittel der VV anwesend sein. Die Auflösung wiederum kann ebenfalls nur mittels zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Maßgebend für die Stimmrechte in dieser außerordentlichen Hauptversammlung ist der Stimmenschlüssel der letzten ordentlichen Hauptversammlung.
- 21.3 Über die Verwendung des Vermögens im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung bzw. Aufhebung des Verbandes, sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks entscheidet ebenfalls die außerordentliche Hauptversammlung, jedoch darf das verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO verwendet werden.

§ 22

Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit ihrem Beschluss in der ordentlichen Hauptversammlung vom 28.06.2023 in Kraft.